

GSoA Postfach 8031 Zürich

Generalsekretariat VBS
3003 Bern

Bern, 22. November 2006

Vernehmlassungsantwort der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA zur Armeerevision 09

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

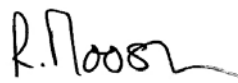
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24. August 2006 erhalten Sie hiermit die Stellungnahme der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA zur Revision 09 der Militärgesetzgebung.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



David Buchmann, Sekretär GSoA



Reto Moosmann, Sekretär GSoA

Vernehmlassungsantwort der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) zur Armeerevision 09

Die vom Bundesrat präsentierte Vorlage zur Armeerevision 09 ist für die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) in dieser Form inakzeptabel. Sie leistet der Militarisierung der inneren Sicherheit und der Schweizer Aussenpolitik Vorschub, löst drängende Probleme nicht (Dienstwaffen zu Hause, Wehrpflicht) und trägt durch die Integration der schweizerischen Rüstungsindustrie in den internationalen Rüstungsmarkt zur Militarisierung der (europäischen) Sicherheits- und Aussenpolitik bei.

Vorbemerkungen

Die GSoA steht nach wie vor für die Abschaffung der Armee ein. Solange sich die Schweiz aber eine Armee leistet, wird sich die GSoA weiterhin in armeepolitische Debatten einmischen und versuchen, den «Schaden» so gering wie nur möglich zu halten. In diesem Sinne ist auch die vorliegende Vernehmlassungsantwort der GSoA zu verstehen.

Die GSoA ist wie der Bundesrat der Meinung, dass eine umfassende Änderung der Armeegesetzgebung angebracht ist. Die Schweiz ist heute nicht mehr von Aussen bedroht und gegen angebliche neue Bedrohungsszenarien wie den internationalen Terrorismus bietet die Armee keinen Schutz. Es ist eine politische Strategie des VBS, mit der Angst vor dem Terrorismus zu spielen. Eine Abschaffung der Armee würde finanzielle und personelle Ressourcen freimachen, um die wirklich drängenden Probleme zu lösen – und damit auch potenziellen Konflikten entgegenzuwirken. Dabei geht es insbesondere um:

- **Konflikte aus der Beanspruchung der strategischen Kontrolle:** Die Schweiz soll sich nicht am «war on terror» beteiligen, bei dem es um die strategische Kontrolle über Ressourcen geht.
- **Verteilkämpfe um die knapper werdenden Ressourcen:** Die Schweiz soll sich dafür einsetzen, dass die Abhängigkeit von nicht-erneuerbaren Ressourcen weltweit reduziert wird, und dazu beitragen, dass Wasser nachhaltig genutzt wird.
- **Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen:** Technologische Risiken müssen minimiert werden – auf gefährliche Techniken ist zu verzichten.
- **Verletzungen von Menschen- und Völkerrecht:** Die Schweiz soll sich international verstärkt für die Menschenrechte und das Völkerrecht einsetzen und zur Stärkung der Uno beitragen.
- **Migrationsdruck durch Armut:** Die Schweiz soll sich nicht an der Abwehr von MigrantInnen («Festung Europa») beteiligen. Stattdessen soll die Schweiz durch Armutsbekämpfung dazu beitragen, dass Menschen nicht zum Verlassen ihrer Heimat gezwungen werden. Die Schweiz soll zudem eine liberalere Einwanderungspolitik betreiben, um Armutsflüchtlingen ein Leben in Sicherheit zu ermöglichen.

Die GSoA hält die Strategie des Bundesrates, die Armee um jeden Preis zu erhalten, für falsch und unsinnig. Durch den Umbau der Armee zum Multifunktions-Dienstleistungsbetrieb und zu einem militärischen Interventionstrupp («Einsatzarmee») kann zwar die Armee erhalten werden, zur Lösung der oben genannten Probleme wird aber auch die reformierte Armee nichts beitragen.

Zudem hätte es die GSoA begrüsst, wenn der Bundesrat nach der Ablehnung des Entwicklungsschrittes 08/11 durch den Nationalrat die Vernehmlassung zur Armee 09 gestoppt

hätte. Die Armeerevision 09 basiert in wesentlichen Teilen auf den Eckwerten des Entwicklungsschrittes 08/11. Solange nicht klar ist, wie es mit dem Reformprojekt 08/11 weitergeht, sind sämtliche weitergehenden Planungen einzustellen.

Die GSoA kritisiert in der vorliegenden Vernehmlassung vor allem drei Punkte: Den Ausbau militärischer Auslandseinsätze, die Ausweitung der Einsätze im Innern sowie die verstärkte Integration der schweizerischen in die europäische Rüstungsindustrie. Unverständlich aus Sicht der GSoA ist, dass drängende Probleme – wie die Frage der Wehrpflicht/Wehrgerechtigkeit und die Aufbewahrung der Dienstwaffe – in der Revision ausgeklammert wurden.

1. Die wichtigsten Kritikpunkte im Überblick

1.1 Militärische Auslandseinsätze

Keine teilweise Streichung des Uno-/OSZE-Mandats - Schweizer Armeeeinsätze nur noch bei UN-geführten Missionen!

Die USA und ihre Verbündeten betreiben – seit dem 11. September 2001 wieder ohne das Deckmäntelchen der «humanitären Interventionen» – eine repressive Konfliktlösungs- und Interessenpolitik. Unter dem Vorwand des «Krieges gegen den Terror» interveniert die «Koalition der Willigen» dort, wo es um geostrategische Rivalitäten oder um Ressourcen geht, und dann, wenn sie es für richtig befindet, oft sogar unter Missachtung des Völkerrechts.

Mit der Legitimation, den «Terrorismus» bekämpfen zu wollen, führen die USA und ihre Verbündeten einen Feldzug in Afghanistan und im Irak. Weitere Länder wurden von den USA auf die «schwarze Liste» gesetzt oder gehören zur «Achse des Bösen». Dabei schert sich diese Koalition nicht um internationales Recht. Den Krieg gegen den Irak rissen die USA vom Zaun, ohne über ein Mandat der Uno zu verfügen und unter dem Protest von Millionen von Menschen weltweit und vieler Regierungen. Mit dem Angriffskrieg gegen den Irak haben die USA und ihre Verbündeten dem Völkerrecht nachhaltig Schaden zugefügt. Eine Schweiz, die sich international für den Frieden, für Gerechtigkeit und soziale Entwicklung einsetzen will, muss sich für die Stärkung des internationalen Rechts einsetzen und die militärisch abgesicherte und durchgesetzte Interessenpolitik zurückbinden. Beste Garantin für eine Verrechtlichung der internationalen Beziehungen (und damit einhergehend die Bändigung der Machtpolitik einzelner Staaten) ist die Uno.

Wenn die Schweiz nun – wie dies der Entwurf des VBS vorsieht – gewisse Auslandseinsätze ohne Vorliegen eines Uno-/OSZE-Mandates durchführen will, leistet die Schweiz der Schwächung der Uno ebenfalls Vorschub und fördert diejenigen Kräfte, welche sich um internationales Recht foutieren. Einsätze der Schweizer Armee, auch wenn die Armeeingehörigen unbewaffnet sind, dürfen in keinem Fall ohne Vorliegen eines Uno-/OSZE-Mandates erfolgen.

Die GSoA schlägt demgegenüber vor, die Bestimmungen des Militärgesetzes dahingehend zu ändern, dass sich die Schweiz im Rahmen von Friedensförderungseinsätzen künftig nur noch an UN-geführten (und nicht bloss UN-mandatierten) Peace Keeping Missionen beteiligen darf. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Uno auf Grund ihrer Marginalisierung durch die Grossmächte vermehrt gezwungen war, Militärinterventionen nachträglich zu mandatieren. Bei UN-geführten Missionen ist die Gefahr kleiner, dass die Interessen der Grossmächte die Uno-Missionen für ihre Zwecke missbrauchen. Art. 69, Abs. 2 des Militärgesetzes ist dahingehend zu ändern, dass für Einsätze zum Schutz von Personen und Sachen im Ausland ein Uno-Mandat notwendig ist.

Bereits rund um die Teilrevision des Militärgesetzes von 1999/2000 spielte das Uno-/OSZE-Mandat eine zentrale Rolle. Damals fehlte in der ersten Fassung des Gesetzestextes eine klare Verbindlichkeit, dass allen Auslandseinsätzen der Armee ein Mandat der Uno resp. der OSZE zu Grunde gelegt hätte sein müssen. Mit dem Zugeständnis, Einsätze nur bei Vorliegen eines entsprechenden Mandats vorzusehen, wurde die Vorlage mehrheitsfähig gemacht. Es ist unredlich und unverständlich, wenn der Bundesrat nun – etwas mehr als fünf Jahre später – das zwingende Uno-/OSZE-Mandat wieder abschaffen will.

Noch Anfang Juli 2006 hat der Gesamtbundesrat an einer Aussprache über die militärische Teilnahme der Schweiz an Friedensoperationen festgehalten: «Die Abstützung auf ein Uno- oder OSZE-Mandat sowie die Einhaltung der Neutralität sind zentrale Voraussetzungen [...]»¹ Für die GSoA ist nicht einsichtig, wieso dies – wenige Monate später – keine Gültigkeit mehr haben soll.

Zynisch wirkt die im erläuternden Bericht gepriesene «Einsatzerfahrung». Auslandseinsätze dürfen nicht als erweiterte Trainingslager gesehen werden! Geht es bei militärischen Auslandseinsätzen um die Hilfe zu Gunsten der Bevölkerung von krisengeschüttelten Staaten, sind die zivile Entwicklungs- und Katastrophenhilfe oder zivile Konfliktlösungsmechanismen vorzuziehen. Zivile Hilfe ist nachhaltiger und effizienter als ein Militäreinsatz, der nur allzu oft schädliche Begleiterscheinungen mit sich bringt (Einfrieren statt Lösen der Konflikte, Militarisierung der Gesellschaft, Zwangsprostitution und Frauenhandel).

Die GSoA lehnt die Streichung des Uno-/OSZE-Mandats bei unbewaffneten Auslandseinsätzen ab, weil damit der Marginalisierung der Uno Vorschub geleistet wird. Die GSoA verlangt, dass auch bei Einsätzen gemäss Art. 69, Abs. 2 MG ein Uno-Mandat vorliegen muss.

Zudem schlägt die GSoA vor, die Bestimmungen zum Friedensförderungsdienst (Art. 66 MG) dahingehend zu ändern, dass sich die Schweiz nur an UN-geführten (und nicht von der Uno lediglich mandatierten) Missionen beteiligen darf.

Stärkung, nicht Schwächung des Parlaments

Bis anhin konnte der Bundesrat lediglich Einsätze von drei Wochen selbständig beschliessen. Neu soll der Bundesrat ohne Konsultation des Parlaments über Einsätze bis zu 6 Monaten entscheiden. Die GSoA lehnt diese Bestimmung ganz klar ab. Ein Ausbau der Kompetenzen der Exekutive in der Frage der Auslandseinsätze ist nicht nur unnötig, sondern auch gefährlich.

Auslandseinsätze werden nicht derart kurzfristig geplant, dass eine vorgängige Konsultation der eidgenössischen Räte nicht möglich wäre. Zudem schaffen Entscheide des Bundesrates ohne Konsultation des Parlamentes unerwünschte «faits accomplis», wie der Schweizer Einsatz im Rahmen der KFOR in Bosnien gezeigt hat: Sind Schweizer Truppen auf Grund eines Bundesratsbeschlusses einmal im Ausland, wird es für das Parlament schwierig, diesen Entscheid zu revidieren und die Truppen wieder nach Hause zu beordern. Eine vertiefte politische Diskussion über einen möglichen Auslandseinsatz der Armee wird dadurch verunmöglicht. Durch den Ausbau der Kompetenzen des Bundesrates würde diese Problematik gar noch verschärft. Die GSoA verlangt, dass an der heutigen Regelung festgehalten wird. Den Bundesrat fordert die GSoA auf, die Ausnahmeklausel in Art. 66b, Abs. 4 (Dringlichkeitsklausel) zurückhaltender als bisher anzuwenden.

¹ Vgl. http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/news/news_detail.html?id=6034.

Die GSoA lehnt den Ausbau der Kompetenzen des Bundesrates strikte ab. Militärische Auslandseinsätze, auch solche von kürzerer Dauer, sind in Anbetracht der hohen politischen Bedeutung durch das Parlament zu beschliessen und nicht durch den Bundesrat.

Zwang zu Auslandseinsätzen: Bundesrat bricht Versprechen

Die Verpflichtung von Berufsmilitärs und Zeitsoldaten zu Auslandseinsätzen lehnt die GSoA klar ab. In der Abstimmung von Juni 2001 war die Freiwilligkeit von Auslandseinsätzen ein zentrales Argument der BefürworterInnen von Auslandseinsätzen. Wenn nun das VBS das Prinzip der Freiwilligkeit für Berufsmilitärs und Zeitsoldaten aufhebt, verletzt es ein gemachtes Versprechen im Abstimmungskampf.

Durchdiener sollen sich nach den Plänen des VBS künftig zu Beginn ihrer Dienstleistung für oder gegen militärische Auslandseinsätze entscheiden, ohne den genauen Einsatzort und die Art des Einsatzes zu kennen. Die GSoA lehnt es ab, wenn Angehörige der Armee unter Umständen gegen ihren Willen in ein Konfliktgebiet entsandt werden.

Die GSoA lehnt die Pflicht zu Auslandseinsätzen ab, sei dies für Berufsmilitärs, Zeitsoldaten oder Durchdiener

Fragwürdige Ausbildungszusammenarbeit

Den Ausbau der Ausbildungszusammenarbeit lehnt die GSoA ab. Die Ausbildungszusammenarbeit mit ausländischen Armeen fördert die Integration der Schweiz in den Nato-Verbund. Die Nato hat sich – seit dem Ende des Kalten Krieges – zu einem Instrument gewandelt, welches die Interessenpolitik des Westens weltweit militärisch durchsetzt. Eine ähnliche Entwicklung ist auch für die europäische Sicherheitspolitik zu befürchten. Die europäische Union ist bestrebt, künftig von den USA unabhängig militärische Bedeutung zu erlangen. Auch von der neuen europäischen Sicherheitsarchitektur geht eine Gefahr der Marginalisierung der Uno aus. Die Schweiz darf sich an dieser verheerenden Entwicklung nicht beteiligen und soll sich stattdessen für eine Stärkung der Uno einsetzen. Die gemeinsame Ausbildung mit Armeen, welche sich über das Völkerrecht hinwegsetzen, lehnt die GSoA prinzipiell ab.

In grossen Manövern mit Nato-und europäischen Armeen werden Aktivitäten trainiert, welche entweder sinnlos oder gefährlich sind. Mit dem Training von grossen Panzerschlachten beispielsweise wird die Schweizer Armee auf Szenarien trainiert, die längst der Vergangenheit angehören (Landesverteidigung) oder die Befürchtungen bestätigen, dass die Schweizer Armee mittelfristig auch in Kampfeinsätzen im Ausland eingesetzt werden soll. Für die Luft-Luft-Betankung von Kampfflugzeugen gibt es ebenfalls nur Szenarien ausserhalb der Schweizer Landesgrenzen.

Auch die Verpflichtung von WK-Soldaten zu Ausbildungsdiensten im Ausland lehnt die GSoA deshalb ab.

Einen Ausbau der Ausbildungszusammenarbeit mit Nato-Armeen lehnt die GSoA ab. Die GSoA fordert, dass mit Ländern, welche sich über das Völkerrecht hinwegsetzen, keine militärische Ausbildungszusammenarbeit betrieben wird.

1.2. Innere Einsätze

Massive Zunahme der inneren Einsätze in den letzten Jahren

Bereits in den letzten Jahren haben die Einsätze der Armee im Bereich der inneren Sicherheit massiv zugenommen. Die GSoA lehnt diese Entwicklung entschieden ab.

Die Trennung von polizeilichen und militärischen Kompetenzen, von innerer und äusserer Sicherheit, ist eine zentrale Errungenschaft des liberal verfassten Staates. Die Einsätze der Armee während des Generalstreiks und 1934 in Genf haben klar gezeigt, wie gefährlich es ist, die Armee in der inneren Sicherheit einzusetzen. Die faktische Infragestellung dieser Trennung von Armee- und Polizeiaufgaben durch die Praxis der letzten Jahre hat die GSoA immer wieder kritisiert. Es ist inakzeptabel, wenn dieser Grundsatz nun im Rahmen der Militärgesetzrevision erneut in Frage gestellt wird. Es darf nicht sein, dass die Armee ihr Beschäftigungsproblem damit zu lösen versucht, dass sie in den Bereich der inneren Sicherheit eindringt, in dem sie nichts zu suchen hat.

Die Trennung von militärischen und polizeilichen Kompetenzen hat heute die gleiche Berechtigung wie 1848: Polizeiliche Arbeit («Polizey» von «die gute Ordnung») verfolgt das Ziel, die durch das Rechtssystem gesetzten Regeln durchzusetzen. Die Armee im Innern einzusetzen heisst, das militärische Freund-Feind-Schema auf die innere Sicherheit zu übertragen. Das ist fatal.

Die GSoA ist im Übrigen auch der Meinung, dass Einsätze der Armee im Innern verfassungsrechtlich nicht zulässig sind. Artikel 58, Abs. 2 der Bundesverfassung legt fest, dass die Armee im Innern nur dann eingesetzt werden darf, wenn die innere Sicherheit «schwerwiegend bedroht» ist, oder bei «ausserordentlichen Lagen». Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich die Sicherheitslage in den letzten Jahren markant verschlechtert hätte, so dass sich die Erhöhung der Einsätze der Armee im Bereich der inneren Sicherheit juristisch rechtfertigen liesse. Vielmehr geht es der Armee offenbar darum, sich in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen und damit ihre verlorene Legitimation zurückzugewinnen. Der Chef der Armee, Christophe Keckeis, sagte im Januar 2004 gegenüber dem St. Galler Tagblatt: «Sie dürfen nicht vergessen, dass solche Einsätze [Einsätze im Innern] auch einen Imagegewinn für die Schweizer Armee bedeuten.»²

Bei keinem der in der Vergangenheit durchgeführten Einsätze der Armee (WEF, G8, Botschaftsbewachungen) waren die beiden verfassungsrechtlichen Kriterien erfüllt. Bei den Einsätzen am WEF in Davos blieben die Verantwortlichen den Beweis schuldig, dass die innere Sicherheit der Schweiz «schwerwiegend» bedroht war. Die Botschafts- und Grenzbewachung finden bis heute permanent statt und erfüllen die Kriterien gemäss Bundesverfassung ebenfalls nicht. Das «Subsidiaritätsprinzip» entbindet jedenfalls nicht von den Kriterien der «schwerwiegenden Bedrohung» und der «ausserordentlichen Lage».

Nicht zu vergessen ist, dass die Soldaten, welche für solche Einsätze aufgeboten werden, mit der Wehrpflicht dazu gezwungen werden, auch wenn sie sich aus berechtigten staatspolitischen Überlegungen gegen die Einsätze der Armee im Bereich der inneren Sicherheit stellen.

Die GSoA lehnt Einsätze der Armee im Innern aus grundsätzlichen Überlegungen kategorisch ab. Die polizeilichen und militärischen Kompetenzen sind strikte zu trennen. Eine Verwässerung hätte fatale Folgen. Zudem sind die inneren Einsätze der Armee verfassungsrechtlich nicht haltbar. Weder war bei den Einsätzen der letzten Jahre die Sicherheit der Schweiz «schwerwiegend» bedroht, noch herrschte eine «ausserordentliche Lage».

² «Einsatz ist ein Imagegewinn», in: St. Galler Tagblatt, St. Gallen 24.1.2004.

Weniger, nicht mehr Kompetenzen für den Bundesrat

Ein Ausbau der Kompetenzen des Bundesrates ist aus Sicht der GSoA nicht notwendig. Bei solch umstrittenen Einsätzen sind die Kompetenzen des Parlamentes im Gegenteil eher zu stärken. Die GSoA befürchtet, dass die Erhöhung der Anzahl Armeeangehöriger, welche mit der Armeeform 09 durch den Bundesrat in eigener Kompetenz aufgeboden werden können, zu massiv mehr Einsätzen der Armee im Bereich der inneren Sicherheit führen wird. Die in den Erläuterungen angeführte «Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit bei der Durchführung kurzfristig arrangierter Grossanlässe von politischer Bedeutung» (Seite 21 im erläuternden Bericht) ist ein Phantasieprodukt. Grossanlässe werden nicht derart kurzfristig organisiert, dass das Parlament keinen Entscheid über die Zurverfügungstellung von militärischen Truppen fällen könnte.

Botschaftsbewachungen sind aus Sicht der GSoA klar Aufgabe der zivilen Sicherheitskräfte. Sollte bei Botschaftsbewachungen oder bei der Grenzschutz die zivilen Sicherheitskräfte permanent überfordert sein, ist eine entsprechende Aufstockung der polizeilichen Kräfte vorzusehen. Der permanente Einsatz von Angehörigen der Armee in diesen Bereichen ist auch verfassungsrechtlich nicht haltbar. Der Absichtserklärung von VBS und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen KKJPD vom 3. November 2006, wonach Einsätze der Armee im Bereich der Botschaftsbewachung nur noch bei «ausserordentlichen Lagen» vorgesehen sind, geht deshalb in die richtige Richtung.

Die GSoA lehnt den Ausbau der Kompetenzen des Bundesrats auch bei den inneren Einsätzen ab. Bereits die heutige Regelung (bis zu 2'000 Soldaten zum Assistenzdienst ohne Parlamentsentscheid) geht der GSoA zu weit.

Gegen den militärischen Dienstleistungsbetrieb

Die Armee betätigt sich unter dem Label «Assistenzdienst» vermehrt als Dienstleisterin im logistischen Bereich: Die Armee stampft Pisten, baut Pavillons, regelt den Verkehr oder bietet Transportdienste an. VeranstalterInnen von Anlässen greifen vor allem deshalb auf die Armee als Dienstleisterin zurück, weil diesen die Kosten für den Einsatz der Armee nicht zu Vollkosten in Rechnung gestellt werden (zuletzt trat die Armee bei der Sondersession in Flims als Dienstleisterin auf). Selbst Bundesrat Schmid erklärte kürzlich, dass die Armeeeinsätze – für die Behörden – deshalb günstig seien, weil die Truppen so oder so zu Wiederholungskursen aufgeboden würden. Durch solche Einsätze konkurrenziert die Armee zudem das private Gewerbe.

Die GSoA lehnt Einsätze im Bereich der logistischen Unterstützung strikte ab. Diese dienen der Armee lediglich dazu, sich in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die (ohnehin problematische) Wehrpflicht darf nicht dazu missbraucht werden, die Bürger eines Staates zu Frondiensten für private Veranstaltungen zu zwingen.

Für die GSoA ist klar, dass Dienstleistungen durch die Armee zu Gunsten von Kongressen oder Grossanlässen deshalb so attraktiv sind, weil für die VeranstalterInnen tiefere Kosten entstehen, als sie für diese Dienstleistungen Privaten bezahlen müssten. Die GSoA lehnt solche Einsätze strikte ab.

Keine Normalisierung des Einsatzes von Drohnen im Bereich der inneren Sicherheit

Mit der Armeereform will der Bundesrat den Einsatz von Drohnen im Bereich der inneren Sicherheit «legalisieren». Die GSoA ist strikte dagegen, dass im Bereich der inneren Sicherheit militärische Drohnen zum Einsatz kommen. Zudem werden mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen die datenschutzrechtlichen Bedenken nicht ausgeräumt.

Des weitern lässt die Formulierung der Art. 80-85 MIG offen, ob mit der vorgeschlagenen Regelung (neben den Überwachungsdrohnen samt Zubehör) weitere «mobile oder fest installierte, boden- oder fluggesteuerte, bemannte oder unbemannte Überwachungsgeräte und -anlagen» zum Einsatz gelangen könnten.

Die GSoA verlangt die Streichung der Art. 80-85 im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG). Die GSoA lehnt Einsätze von militärischen Drohnen im Bereich der inneren Sicherheit aus grundsätzlichen aber auch datenschutzrechtlichen Überlegungen strikte ab.

1.3 Rüstungsindustrielle Integration

Nach dem Ende des Kalten Krieges finanzierten die USA und die EU umfangreiche Programme zur Konversion bzw. Diversifizierung des Rüstungssektors mit dem Ziel, obsoletere Militärbasen und Produktionskapazitäten abzubauen. Diese Entwicklung vollzog sich im Gleichschritt zur Reduktion der nationalstaatlichen Rüstungsbudgets. Die Marktlogik und die Globalisierung führten – gefördert durch das US-Verteidigungsministerium – gleichzeitig zu einem spektakulären Konzentrationsprozess in der Rüstungsbranche. Die Ausgestaltung dieses Prozesses war aber nur noch bedingt politisch gesteuert. Ab Mitte der 1990er-Jahre griff dieser Konzentrations- und Privatisierungsprozess auch auf die europäische Union über. Die europäischen Regierungen favorisieren seither die Integration ihrer Rüstungsunternehmen, um der Konkurrenz der US-Rüstungskonzerne besser standhalten zu können. Die Politik will dabei die Rüstungsindustrie konkurrenzfähiger machen, indem sie die Rüstungsmärkte öffnet und Rüstungsexporte erleichtert. Mit der Koordinierung der europäischen Rüstungszusammenarbeit wurde 1997 die Westeuropäische Rüstungsgruppe GAEO (1997) betraut, im November 2005 verabschiedeten die EU-Verteidigungsminister einen «Verhaltenskodex» zur Liberalisierung der nationalen Rüstungsmärkte. Das Ziel der verstärkten Rüstungszusammenarbeit sah auch der Verfassungsentwurf der europäischen Union vor.

Seit dem 11. September 2001 sind die nationalstaatlichen Rüstungsbudgets wieder am Wachsen. Die zunehmende Bereitschaft der Nationalstaaten, mehr Geld für die Rüstungsgüterbeschaffung auszugeben war ein «unverhoffter Glücksfall» für die privaten Aktionäre der Rüstungsbetriebe. Die Rüstungsbetriebe konnten seither ihre Aktienkurse praktisch verdoppeln. Der Konzentrationsprozess der heute grösstenteils privaten europäischen Rüstungsunternehmen führte zu einer Erhöhung des Einflusses der Rüstungsindustrie auf politische Entscheidungen im Bereich der Rüstungsgüterbeschaffung. Unter dem Einfluss der Finanzmärkte und der Rentabilitätsforderungen der Aktionäre ist die Rüstungsindustrie heute zum Motor der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik geworden. Resultat dieser Konstellation ist die steigende Militärisierung der europäischen Sicherheits- und Aussenpolitik: Die EU sah in ihrem Verfassungsentwurf vor, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichteten, «ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern» und dafür die europäische Rüstungsindustrie weiter zu stärken. Damit will die EU von den USA unabhängige militärische Handlungsfähigkeit erlangen. Der «militärisch-industrielle Komplex» erlebt eine Renaissance.

In der Schweiz ist ein ähnlicher Integrationsprozess im Gange. Wichtige Schweizer Rüstungsunternehmen (MOWAG, Oerlikon-Contraves) gehören heute zu internationalen Rüstungskonzernen. Einziges staatliches Unternehmen ist derzeit noch die RUAG. Doch auch bei der RUAG bereitet das Management die Privatisierung vor. Mit einer Privatisierung einhergehen würde auch eine verstärkte Ausrichtung auf den internationalen Rüstungsmarkt. Dies ist das erklärte Ziel des VBS: In der Potenzialanalyse «Schweizerische Rüstungsindustrie und Forschung» vom April 2006 kommt das VBS zum Schluss, dass sich die Schweizer Rüstungsindustrie verstärkt auf den internationalen Markt auszurichten habe. Mit der geplanten Revision des Militärgesetzes will das VBS nun die gesetzliche Grundlage für die verstärkte internationale Kooperation schaffen, welche auch zu mehr Waffenexporten führen soll.

Die GSoA gehört dem breiten friedenspolitischen Bündnis an, welches Ende Juni 2006 die Eidgenössische Initiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» lanciert hat. Die GSoA wehrt sich vehement gegen die geplante verstärkte Integration der schweizerischen Rüstungsindustrie in den globalen und europäischen Rüstungsmarkt, weil damit die Exporttätigkeiten der Schweizer Rüstungsindustrie gefördert und der Militarisierung der Innen- und Aussenpolitik weiter Vorschub geleistet wird. Die schweizerischen Exportbestimmungen für Rüstungsgüter sind nicht zu restriktiv, wie dies in der Potenzialanalyse «Schweizerische Rüstungsindustrie und Forschung» behauptet wird, sondern im Gegenteil viel zu large. Das zeigen die vergangenen Ausfuhrentscheide des Bundesrates. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats GPK-N kommt in ihrem Bericht zu Kriegsmaterial-Export-Beschlüssen des Bundesrates vom Juni 2005 ebenfalls zum Schluss, dass bei Ausfuhrentscheiden menschen- und völkerrechtlichen sowie entwicklungspolitischen Gesichtspunkten vermehrt Rechnung getragen werden muss.

Eine verstärkte Rüstungszusammenarbeit der Schweiz mit Rüstungsindustrien von «Partnerländern» führt zu einem verstärkten Austausch von Know-how. Bei einer Integration der Schweizer Rüstungsindustrie in den internationalen Rüstungsmarkt verliert die Schweiz die Kontrolle über das von der Schweiz aus eingebrachte Know-how. Damit wird aus Sicht der GSoA die Kriegsmaterial-Gesetzgebung in ihrem Sinn und Geist unterlaufen.

Der Gesetzesentwurf sieht auch einen Kompetenzartikel für die Liquidation von altem Kriegsmaterial vor. Die GSoA verlangt seit langem, dass altes Kriegsmaterial in der Schweiz rezykliert und nicht ins Ausland verkauft wird. Der Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe vom 22. Dezember kommt zum Schluss, dass altes Kriegsmaterial nur in Länder exportiert werden kann, die als Krisen- oder Konfliktregionen zu betrachten sind. Die GSoA verlangt deshalb, dass das Gesetz die Verschrottung von altem Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern vorschreibt. Die Verwertung von altem Kriegsmaterial – das zeigen frühere Verschrottungsaktionen – ist für die Bundeskasse gar gewinnbringend: Aus der Verschrottung von insgesamt 60 alten Panzerhaubitzen M109 resultierte ein Erlös von insgesamt 100'000 Franken.

Die GSoA lehnt die Aufnahme eines Kompetenzartikels zur Förderung der internationalen Rüstungszusammenarbeit ab, da eine verstärkte Rüstungszusammenarbeit der Schweiz mit dem Ausland der Militarisierung der Innen- und Aussenpolitik Vorschub leistet.

Die GSoA verlangt, dass die Verschrottung von altem Kriegsmaterial in der Schweiz im Gesetz verbindlich geregelt wird.

2. Weitere Kritikpunkte

Neben diesen Hauptkritikpunkten an der Revision weist die GSoA auf drei Punkte hin, die im Rahmen dieser Totalrevision dringend hätten angegangen werden sollen.

2.1. Nein zur Aufbewahrung der Militärwaffe in privaten Haushalten

Selbstmorde werden häufig mit Armeewaffen verübt: Laut einer letztes Jahr veröffentlichten Studie nehmen sich jährlich rund 180 Menschen mit einer Dienstwaffe das Leben.³ Eine grosse Zahl an Selbstmorden würde ohne Waffe im Haus nicht begangen. Es ist erwiesen, dass die Verfügbarkeit von Waffen einen direkten Einfluss auf die Häufigkeit von Schusswaffen-Suiziden hat. Die Zahl der Selbsttötungen in der Schweiz ist im Vergleich mit anderen Industriestaaten viel zu hoch.

Untersuchungen haben ergeben, dass das Vorhandensein von Schusswaffen im Haushalt auch die Gefahr von Gewaltverbrechen erhöht. Insbesondere «erweiterte Selbsttötungen», also der Mord an Angehörigen mit anschliessendem Suizid, sind in der Schweiz insbesondere deshalb so häufig, weil in den Haushalten vergleichsweise viele Waffen zur Verfügung stehen. Die Dienstwaffen im Haushalt stellen auch bezüglich der «erweiterten Selbsttötungen» ein grosses Problem dar.

«Erweiterte Selbsttötung» ist in den meisten Fällen im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt zu verstehen. Häusliche Gewalt, immer noch ein Tabu in unserer Gesellschaft, beschränkt sich aber nicht auf Familiendramen. Denn in den allermeisten Fällen fängt die Gewalt in den Haushalten viel früher an: Drohungen, sexuelle Gewalt, Machtausübung in verschiedensten Bereichen, Vorschriften, Schläge etc. Es ist davon auszugehen, dass die Armeewaffe auch im Kontext von Häuslicher Gewalt eine wichtige Rolle spielt: Die Waffe wird als Machtinstrument missbraucht, dient zur Drohung und schliesslich zur Durchsetzung des Willens – meist des Ehemanns oder des Vaters. Gerade deshalb muss mit der verhängnisvollen Verknüpfung eines fragwürdigen Männlichkeitsideals mit Waffe und Militarismus (ehrhaf=wehrhaft) gebrochen werden. In der Realität leiden Frauen und Kinder, aber auch die Männer selber unter dieser überholten Tradition.

Die GSoA verlangt deshalb, dass die Dienstwaffe künftig nicht mehr in privaten Haushalt aufbewahrt wird. Die Aufbewahrung der Dienstwaffe samt Munition in den Haushalten ist weder sinnvoll noch nötig. Erst seit 1940 werden den Armeeinghörigen Waffe **und** Munition mit nach Hause gegeben. Die Armee selbst rechnet heute mit jahrelangen Vorwarnzeiten für bewaffnete Konflikte – und auch gegen Terroranschläge hilft das Sturmgewehr im Bessenschrank nichts. Die ständige Bewaffnung der Haushalte ist folglich nicht nötig. Wenn sich der Bundesrat dagegen wehrt, diesen alten Zopf abzuschneiden, tut er dies wohl nur, um traditionalistische Kreise nicht weiter zu provozieren.

Die GSoA hätte erwartet, dass gerade im Rahmen einer Totalrevision der Militärgesetzgebung diese Problematik angegangen worden wäre.

Die GSoA verlangt, dass die Dienstwaffe künftig nicht mehr zu Hause aufbewahrt wird. Die Aufbewahrung der Dienstwaffe zu Hause macht militärstrategisch keinen Sinn und stellt ein Sicherheitsrisiko für Kinder, Frauen und die Männer selbst dar.

³ Studie einer Autorengruppe um Vladeta Ajdacic-Gross an der Universität Zürich, vgl.: http://www.mediadesk.unizh.ch/mitteilung.php?text_id=128&grp=aktuell.

2.2. Schiesswesen

Das ausserdienstliche Schiessen ist ebenfalls ein Relikt aus alten Zeiten. Das «Obligatorische» macht heute militärisch keinen Sinn mehr. Die Belastung der Umwelt, der betroffenen Anwohner sowie der Militärdienstpflichtigen ist nicht mehr zu rechtfertigen. Solange aber am jährlichen Trainingsschiessen festgehalten wird, soll dieses im Rahmen der Wiederholungskurse stattfinden. Damit kann die Finanzierung unzähliger Schiessplätze und die Subventionierung privater Schützenvereine eingestellt werden.

Die GSoA verlangt, dass das ausserdienstliche Schiesswesen aufgegeben wird. Es hat heute keine militärische Bedeutung mehr.

2.3. Wehrpflicht

Oft wird vergessen, was die Wehrpflicht in ihrem Kern ist: Das Recht eines Staates, seine Bürger zu zwingen, in den Krieg zu ziehen, auch wenn sie das gar nicht wollen oder den Krieg für ungerecht halten. Die Wehrpflicht ist unvereinbar mit der Gewissensfreiheit von mündigen, eigenverantwortlichen Bürgern.

Gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK ist die Wehrpflicht nur durch eine Bedrohung für das Wohl der Gemeinschaft zu rechtfertigen. Die Schweiz ist heute militärisch nicht bedroht. Besonders fragwürdig ist deshalb auch die Pflicht von Militärdienstleistenden, an Einsätzen im Rahmen von Assistenzdiensten zu Gunsten von zivilen Veranstaltungen teilzunehmen. Wehrpflichtige zu Dienstleistungen zu zwingen, die nicht zur Abwendung einer ernsthaften Bedrohung für das Wohl der Gemeinschaft dienen, verstossen gegen den Geist von Artikel 4 der EMRK (Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit).

Die Wehrgerechtigkeit ist seit geraumer Zeit nicht mehr gegeben. Mit den verkleinerten Beständen benötigt die Armee nicht mehr alle Stellungspflichtigen. Die gängige Praxis, an der Aushebung den nicht benötigten Anteil von 40% für untauglich zu erklären, erfüllt das Kriterium der Wehrgerechtigkeit nicht. Zudem werden Stellungspflichtige oft untauglich geschrieben, wenn sie den Wunsch äussern, Zivildienst leisten zu wollen. Damit wird der Zivildienst von Aushebungsverantwortlichen bewusst geschwächt.

Sinnvoll wäre die Aufwertung des zivilen Ersatzdienstes zu einem dem Militärdienst gleichwertigen freiwilligen zivilen Sozial- und Friedensdienst. Dazu wäre die demütigende Gewissensprüfung zum Zivildienst abzuschaffen und die Anzahl Zivildiensttage derjenigen des Militärdienstes anzugleichen. Männer ebenso wie auch Frauen und in der Schweiz wohnhafte AusländerInnen sollen die Möglichkeiten haben, sich für einen freiwilligen zivilen Friedensdienst zu entscheiden.

Die GSoA lehnt eine allgemeine Dienstpflicht aber ebenso ab. Die Wehrpflicht ist aufzuheben, und der zivile Ersatzdienst soll zu einem attraktiven freiwilligen Sozial- und Zivildienst umgestaltet werden.

Die GSoA fordert die Aufhebung der Wehrpflicht und fordert stattdessen einen freiwilligen zivilen Sozial- und Friedensdienst.

3. Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen

3.1. Militärgesetz

Art. 21

Abs. 2: Es fehlt eine Definition der Kriterien, welche eine Person aufgrund eines Strafurteils für die Armee untragbar machen.

Abs. 3: Auf die Wiederaufnahme untragbarer Personen ist zu verzichten.

Art. 41

Abs. 3: Die Verpflichtung zu Wiederholungskursen im Ausland lehnt die GSoA ab (Zur Begründung siehe Punkt 1.1.).

Art. 47

Abs. 4: Diese Änderung ist zu verwerfen. Die Berufs- und Zeitmilitärs sollen nicht pauschal zu Auslandseinsätzen verpflichtet werden (Zur Begründung siehe Punkt 1.1.). Zudem widerspricht diese Bestimmung der Freiwilligkeit zur Anmeldung an jedem spezifischen Auslandseinsatz (Art. 66, Abs. 3).

Art. 54a

Abs. 2bis: Durchdiener sollen sich nicht einfach pauschal zu Auslandseinsätzen entscheiden müssen, sondern von Fall zu Fall entscheiden können. Zum Zeitpunkt ihrer Verpflichtung können sie noch nicht abschätzen, auf welchen Einsatz sie sich einlassen. Die Ergänzung ist zu streichen.

Die pauschale Entscheidung, an Auslandseinsätzen teilzunehmen, erfüllt auch die Bedingung der Freiwilligkeit von Auslandseinsätzen nicht (Art. 66, Abs. 3).

Art. 66

Abs. 1: Die GSoA lehnt diese Änderung entschieden ab. Ohne Uno-Mandat darf kein Soldat die Grenze überschreiten. Auch wenn sich die Schweiz vorderhand auf unbewaffnete Einsätze beschränkt, untergräbt sie hiermit die Autorität der Uno. Zudem befürchtet die GSoA, dass dies erst ein erster Schritt in einer langfristigen Perspektive ist, grundsätzlich auch bei bewaffneten Einsätzen auf das Uno-Mandat zu verzichten.

Um die Rolle der Uno zu stärken, wäre vielmehr eine Beschränkung auf Einsätze, welche von der Uno durchgeführt werden (also nicht bloss mandatiert) angezeigt.

Abs. 4 und 5: Ein Ausbau der Kompetenzen der Exekutive bei den Auslandseinsätzen ist abzulehnen. Die GSoA fordert, auf diese Änderungen zu verzichten.

Art. 70

Abs. 2: Die personelle Aufstockung von Inlandseinsätzen ist klar abzulehnen. Waren schon 2'000 Soldaten eine grosse Zahl, so sind 4'000 definitiv zu viel. Die Erweiterung der Kompetenzen für den Bundesrat gibt Anlass zur Befürchtung, dass in Zukunft politische Diskussionen über Sinn und Verhältnismässigkeit von Einsätzen vermieden werden soll.

Abs. 3: Die GSoA lehnt diese Bestimmung ab. Eine periodische Kontrolle durch die Bundesversammlung ist unabdingbar. Einsätze im Innern haben eine derart grosse staatspolitische Bedeutung, dass der Bundesversammlung ein Entscheid innert nützlicher Frist zugemutet werden kann.

Art 109a

Abs. 1: Wie der Bericht einer Interdepartementalen Arbeitsgruppe VBS/EDA vom 22. Dezember 2005 darlegt, kann altes Kriegsmaterial hauptsächlich in Länder exportiert werden, die als Krisen- oder Konfliktländer zu bezeichnen sind. Die GSoA schlägt deshalb vor, dass das Gesetz vorschreibt, altes Kriegsmaterial und besondere militärische Güter in der Schweiz zu verschrotten.

Abs. 3: In den Erläuterungen werden keine Angaben zu den Kosten dieser Verpflichtung gemacht. Es ist nicht angebracht, die Armeenostalgie mit staatlichen Mitteln zu subventionieren.

Art 109b

Die GSoA lehnt eine verstärkte internationale Rüstungskooperation ab. Verstärkte Rüstungskooperation wird zu mehr Rüstungsexporten führen. Die GSoA ist strikte gegen jeglichen Export von Kriegsmaterial, Know-how und «besonderen militärischen Gütern». Zusammen mit weiteren Organisationen sammelt die GSoA derzeit eine Initiative, welche ein generelles Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial fordert. Die Zusammenarbeit zur Rüstungs**beschaffung** muss an menschen- und völkerrechtliche und allgemein aussen- und friedenspolitische Kriterien gebunden sein. Rüstungskäufe in Staaten, welche die Menschenrechte und das Völkerrecht regelmässig missachten oder eine Gefahr für die internationale Stabilität darstellen, sind zu unterlassen.

Art 130a

Abs. 3: Analog zu Art 109a, Abs. 3 ist es auch bei Gebäuden nicht nötig, aus Nostalgiegedanken Bunker oder andere Anlagen zu erhalten. Es fehlen Angaben zu den Kosten wie auch zu den genauen Kriterien.

Art 148i

Eine bloss «kostendeckende» Berechnung für die Erbringung von gewerblichen Tätigkeiten führt aus Sicht der GSoA zu einer Konkurrenzierung von Privatbetrieben. Damit wird die Armee gegenüber dem Zivildienst klar bevorteilt: Im Zivildienstgesetz (ZDG) werden in Art. 6 («Arbeitsmarktneutralität») umfassende Bestimmungen formuliert. Die GSoA lehnt es grundsätzlich ab, wenn die Armee für das Erstellen von Infrastruktur bei Konferenzen, Transportdienstleistungen, Parkplatzanweisungen bei Grossanlässen oder auch für das Pistenstampfen bei Skirennen eingesetzt wird.

3.2. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002

Art. 73a

Gewerbliche Tätigkeiten dürfen Privatbetriebe nicht Konkurrenzieren. Siehe Kommentar zu MG Art. 148i.

3.3. Militär-Informationsgesetz (MIG)

Art. 12

Abs. 2 c, d und Abs. 3: Diese pauschale Weitergabe von Daten an militärische Vereinigungen ist nicht nötig. Im Sinne einer erleichterten informationellen Selbstbestimmung schlagen wir vor, dass das Verfahren aus Abs. 3 umgekehrt wird: Angehörige der Armee müssen ihre schriftliche Zustimmung zur Datenweitergabe erteilen, die sie jederzeit widerrufen können. Im Rahmen der RS liesse sich problemlos ein Fragebogen verteilen, auf dem die Angehörigen der Armee ihre Zustimmung oder Ablehnung festhalten können.

Art 50ff.

Personensicherheitsprüfung SIBAD: Können Informationen erst beim Einverständnis der betroffenen Person gesammelt werden? Wer kann eine Prüfung verlangen?

Art. 80-85

Regularisierung des Einsatzes von Drohnen im Bereich der inneren Sicherheit
Die GSoA fordert, dass die Art. 80-85 ersatzlos gestrichen werden (Begründung siehe Punkt 1.2.)

3.4. Armeeorganisation (AO)

Art. 12

Abs. 3: Ein doppelter WK ist eine unzumutbare Belastung. Selbständigerwerbende riskieren den Zusammenbruch ihres Unternehmens, Studierende werden durch einen so langen Ausfall ein ganzes Semester verlieren.

4. Weitere Änderungsanträge

Eine umfassende Revision des Militärgesetzes böte die Möglichkeit, bestehende Mängel zu beheben und das Gesetz dem aktuellen wissenschaftlichen und politischen Stand anzupassen. Die GSoA sieht vor allem in drei Bereichen Handlungsbedarf: Bei der Bewaffnung der Haushalte und im Schiesswesen, sowie in der Wehrpflicht (Zur Begründung siehe Abschnitt 2 dieser Vernehmlassung).

4.1. Aufbewahrung der Dienstwaffen in privaten Haushalten

Art. 112 Militärgesetz

Art. 112 ist um einen Satz zu ergänzen, der die ausserdienstliche Aufbewahrung von Waffen und Munition in bewachten Anlagen des Bundes vorschreibt.

4.2. Schiesswesen

Art. 25, 62, 63 Militärgesetz

Das obligatorische Schiessen ist ein Relikt. Art. 25 Abs. 1 c, Art. 62 Abs. 2 und Art. 63 sowie Art. 125 können ersatzlos gestrichen werden.

4.3. Wehrpflicht

Art. 7 Militärgesetz

Abs. 3: Die GSoA verlangt die Abschaffung der Wehrpflicht. Solange an der Wehrpflicht aber festgehalten und der Zivildienst bloss als «Ersatzdienst» betrachtet wird, ist – gerade vor dem Hintergrund der hohen Zahl an Ausmusterungen – über den Zivildienst zu informieren. Die GSoA schlägt folgende Ergänzung vor: «An der Orientierungsveranstaltung wird zu gleichen Teilen über die Möglichkeiten des Zivildienst wie über den Militärdienst informiert.»

Art. 15 Militärgesetz

Die Möglichkeit, Angehörige der Armee zu jedem Grad verpflichten zu können, sollte gestrichen werden.